AMTSBLATT
für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

19. Jahrgang **Storkow, den 21.12.2023** **Nr. 3**

WAS Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee - Storkow/Mark“

Sprechzeiten des Zweckverbandes:
Dienstag 09.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

E-Mail: info@was-storkow.de
Internet: www.was-storkow.de

19. Jahrgang | Storkow, den 21.12.2023 | Nr. 3

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

A Amtliche Bekanntmachungen

		Seite
1.	Bekanntmachung Jahresabschluss 2022	3
2.	2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des WAS	4 - 7
3.	Wassergebührensatzung des WAS	8 - 14
4.	Schmutzwassergebührensatzung des WAS	14 - 24
5.	3. Änderung der Fäkaliengebührensatzung des WAS	25 - 27
6.	Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Verbandsversammlung des WAS in ihrer Sitzung am 28.06.2023 gefasst wurden	27
7.	Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Verbandsversammlung des WAS in ihrer Sitzung am 27.09.2022 gefasst wurden	27
8.	Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Verbandsversammlung des WAS in ihrer Sitzung am 13.12.2022 gefasst wurden	28
9.	Fäkalabfuhrplan für das Jahr 2024	29 – 30

B Nichtamtliche Bekanntmachungen

10.	Sprechzeiten / Erreichbarkeit / Bereitschaft	31
11.	Impressum/Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen	32

19. Jahrgang | Storkow, den 21.12.2023 | Nr. 3

A Amtliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung Jahresabschluss 2022

Bekanntmachung Jahresabschluss 2022

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ hat in ihrer Sitzung am 09.11.2022:

1. den Jahresabschlussbericht zum 31.12.2022 per Beschluss 08/2023 in der Form des Prüfberichtes der SMART GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berlin, festgestellt.

2. per Beschluss 09/2023 den sich aus dem Jahresabschluss 2022 für den Gesamtverband ergebenen Gewinn in Höhe von 841.103,52 € (darauf entfällt auf den Trinkwasserbereich ein Jahresgewinn von 35.617,20 € und auf den Schmutzwasserbereich ein Jahresgewinn von 805.486,32 €) mit dem Verlustvortrag in Höhe von 386.466,68 € verrechnet. Es ergibt sich ein Jahresgewinn in Höhe von 454.646,84 €

3. der Verbandsvorsteherin, Frau Grit Schmidt, für das Wirtschaftsjahr 2022 per Beschluss 10/2023 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2022 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (WAS) liegt in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 19.01.2024 zu jedermanns Einsicht in den Geschäftsräumen des WAS, Fürstenwalder Straße 66 in Storkow während der Dienststunden öffentlich aus.

Storkow, 14.12.2023

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

2. 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des WAS

2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022(GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) sowie den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I: Anlage – Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung

Die Anlage – Gebührentarif wird wie folgt geändert:

ANLAGE – Gebührentarif

lfd. Nr.	gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit/Gebühreneinheit	Gebühren
1	**Stellungnahmen/schriftliche Auskünfte**	
1.1	Bearbeitung von schriftlichen Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten an die Wasserversorgungs- und/oder Schmutzwasserentsorgungsanlagen; Stellungnahme zur Erschließung, benötigter Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	25,00 €
1.2	Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung für abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen	17,00 €
1.3	sonstige Stellungnahmen/Auskünfte, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit festgesetzt ist benötigter Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	23,00 €

2 Genehmigungen auf der Grundlage der geltenden Satzungen

2.1	Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage/ zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage	47,00 €
2.2	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser gewerblicher Art in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage benötigter Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	25,50 €
2.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
2.3.1	Erteilen einer Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang bei der Wasserver- und/oder Schmutzwasserentsorgung	27,50 €
2.3.2	Verlängerung einer befristeten Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	18,50 €
2.4	Genehmigungen zum Einbau von Gartenwasserzählern / sonstiger Unterzähler	12,50 €
2.5	Genehmigung zur Erneuerung/Umlegung der Verbrauchsleitung oder zur Umlegung der Wasserzähleranlage	12,50 €
2.6	Genehmigung zur Wiedereröffnung der Anschluss- und Verbrauchsleitung für die öffentliche Wasserversorgung	17,00 €
2.7	sonstige Genehmigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit festgesetzt ist benötigter Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	23,00 €

3 Abnahmen

3.1	Abnahme eines Trinkwasserhausanschlusses	62,00 €
3.2	Neueinbau Wasserzähler im Rahmen Neuanschluss	55,00 €
3.3	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	65,50 €
3.4	Abnahme eines Gartenwasserzählers, eines in der Eigenversorgungsanlage eingebauten Wasserzählers oder eines sonstigen Unterzählers je Abnahme eines Zählers	87,00 €
3.4.1	bei gleichzeitiger Abnahme eines zweiten und jedes weiteren Wasserzählers	

	je weiterer Wasserzähler zusätzlich	46,00 €
3.5	Abnahme eines Gartenwasserzählers, eines in der Eigenversorgungsanlage eingebauten Wasserzählers oder eines sonstigen Unterzählers bei gleichzeitiger turnusmäßiger Wechslung des Hauptzählers bzw. Durchführung anderer separat in Rechnung zu stellender Leistungen je Abnahme eines Zählers	34,00 €
3.5.1	bei gleichzeitiger Abnahme eines zweiten und jedes weiteren Wasserzählers je weiterer Wasserzähler zusätzlich	34,00 €
4	**<u>Kopien, Fertigung von Schriftstücken</u>**	
4.1	Kopien je Seite DIN A4 je Seite DIN A3	 0,21 € 0,23 €
4.2	Fertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen benötigter Zeitaufwand <u>je angefangene halbe Stunde</u>	24,00 €
5	**<u>Sonstiges</u>**	
5.1	Befundprüfung ohne Befund außerhalb des Turnustauschs	96,00 €
5.2	Befundprüfung ohne Befund im Rahmen des Turnustauschs	29,50 €
5.3	Neueinbau Wasserzähler im Rahmen einer Befundprüfung auf Kundenwunsch ohne Befund	55,00 €
5.4	Gewährung von Akteneinsicht mit Ausnahme der Kommunalerhebungs-Verfahren bis 1 Stunde, pauschal für jede weitere angefangene halbe Stunde	 48,50 € 24,00 €
5.5	Versenden von Verfahrensakten, pauschal	28,00 €
5.6	Erstellen einer Sperrinfo	22,00 €
5.7	zeitweilige Sperrung Trinkwasser-Hausanschluss im Rahmen des Inkassos	105,50 €
5.8	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers nach 5.7	105,50 €
5.9	Stilllegung der Anlage des Grundstückseigentümers auf Kundenwunsch	140,00 €
5.10	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers nach 5.9	105,00 €

5.11	Ablesung/Kontrolle von Wasserzählern auf Kundenwunsch	67,50 €
5.12	vom Grundstückseigentümer/Nutzer zu vertretende Anfahrt	41,00 €
5.13	Aufwand für die Einzahlung in die Handkasse des WAS	8,00 €
5.14	Erstellung Kostenbescheid nach Kostenersatzsatzung je angefangene halbe Stunde	24,00 €

Artikel II: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Storkow (Mark), den 14.12.2023 (Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow (Mark), den 14.12.2023 (Dienstsiegel)

_____

Grit Schmidt

Verbandsvorsteherin

19. Jahrgang | Storkow, den 21.12.2023 | Nr. 3

3. Wassergebührensatzung des WAS

Wassergebührensatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Auf Grund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) sowie der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

§ 1 Allgemeines
§ 2 Grundsatz
§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
§ 4 Gebührenpflichtiger
§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 6 Erhebungszeitraum. Entstehung der Gebührenschuld.
§ 7 Veranlagung und Fälligkeit
§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 9 Anzeigepflicht
§ 10 Datenverarbeitung
§ 11 Ordnungswidrigkeiten
§ 12 Zahlungsverzug
§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee - Storkow/Mark“, im Folgenden nur Zweckverband genannt, betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Verbandssatzung und seiner Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbe-nutzungsgebühren).

(3)

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für diejenigen Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus ihr Wasser entnehmen.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird als Verbrauchsgebühr (Nr.1) und als Grundgebühr (Nr.2) erhoben.

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der durch einen geeichten, zugelassenen und abgenommenen Wasserzähler ermittelten Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die verbrauchte Wassermenge unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Grundstückseigentümers geschätzt. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Wasser.

   Die Verbrauchsgebühr beträgt

für den Zeitraum ab 01.01.2017	0,9951 €/m³ brutto (0,93 €/m³ netto)
für den Zeitraum ab 01.01.2019	1,0058 €/m³ brutto (0,94 €/m³ netto)
für den Zeitraum ab 01.01.2022	1,1232 €/m³ brutto (0,96 €/m³ netto)
für den Zeitraum ab 01.01.2024	1,46 €/m³ brutto (1,36 €/m³ netto)

2. Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird nach dem Maß der Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in Abhängigkeit von der Zählergröße des Wasserzählers erhoben. Bei Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführende Wassermenge zu messen. Gemäß der Europäischen Messgeräte-Richtlinie (MID) 2004/22/EG wird neben der bisherigen Bezeichnung der Nenndurchflussgröße (Q_n) die Bezeichnung der Dauerdurchflussgröße (Q_3) eingeführt.

Die Grundgebühren betragen für den Zeitraum ab 01.01.2017 für Grundstücke mit einer

Zählergröße alt: Q_n	Zählergröße neu: Q_3	Grundgebühr in €/ Tag (brutto)	Grundgebühr in €/ Tag (netto)
bis 2,5	4	0,2247	0,21
6	6,3/10	0,535	0,50
10	16	0,8988	0,84
15	25	1,3482	1,26
25	40	2,247	2,10
40	63	3,5952	3,36
60	100	5,3928	5,04

und ab dem 01.01.2024 für Grundstücke mit einer

Zählergröße alt: Q_n	Zählergröße neu: Q_3	Grundgebühr in €/ Tag (brutto)	Grundgebühr in €/ Tag (netto)
bis 2,5	4	0,24	0,22
6	6,3/10	0,56	0,53
10	16	0,94	0,88
15	25	1,41	1,32
25	40	2,35	2,20
40	63	3,77	3,52
60	100	5,65	5,28

(2) Sofern die Wasserentnahme mittels eines Standrohrwasserzählers des Zweckverbandes Betriebsführers erfolgt, so wird neben der Verbrauchsgebühr eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 0,8239 €/Tag brutto (0,77 €/Tag netto) und ab dem 04.04.2023 ein Mietentgelt durch den Betriebsführer erhoben.

(3) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gem. Abs. 1 berechnet. Im Verbandsgebiet des WAS verwendete Standrohre dürfen nur vom WAS und ab dem 04.04.2023 vom Betriebsführer ausgeliehen werden.

§ 4 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über.

(4) Im Falle des § 3 Abs. 3 und 4 ist der Benutzer des Standrohres gebührenpflichtig.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr entsteht, sobald das Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser bezieht.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt für die Grundgebühr mit dem Wegfall des Anschlusses. Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr erlischt, wenn die Zuführung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 6 Erhebungszeitraum. Entstehung der Gebührenschuld

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Benutzungsverhältnis endet.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Vorauszahlungen in Höhe von 1/10 der voraussichtlichen Gebührenschuld zu leisten. Die zu leistenden 10 Vorauszahlungen werden am 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des jeweiligen Gebührenjahres fällig. Entspricht der Tag der Fälligkeit einem Sonntag, einem staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf den Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird im Gebührenbescheid oder im Vorausleistungsbescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt.

(3) Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so schätzt der Zweckverband die voraussichtliche Jahreswassermenge unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Grundstückseigentümers und setzt die Vorauszahlungen entsprechen dieser Schätzung fest.

(4) Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so kann der Zweckverband die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Abgabenpflichtige hat weiterhin den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und ZähIeinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

§ 9 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten durch den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung vom 27.04.2016 und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 08.05.2018 in den jeweils geltenden Fassungen verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzsatzung des Zweckverbandes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt,

2. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragter an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,

3. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und ZähIeinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet,

4. entgegen § 9 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder

5. entgegen § 9 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 12 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Storkow (Mark), den 14.12.2023

_____ (Dienstsiegel)

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow (Mark), den 14.12.2023

_____ (Dienstsiegel)

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

4. Schmutzwassergebührensatzung des WAS

Schmutzwassergebührensatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Auf Grund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 6 und 8 des **Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)** vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) sowie den §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

---

19. Jahrgang	Storkow, den 21.12.2023	Nr. 3

Inhalt:

§ 1 Allgemeines
§ 2 Benutzungsgebühr
§ 3 Berechnung und Höhe der Grundgebühr
§ 4 Berechnung und Höhe der Mengengebühr
§ 5 Starkverschmutzerzuschlag
§ 6 Gebührenpflichtiger
§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen
§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 9 Anzeigepflicht
§ 10 Zahlungsverzug
§ 11 Datenverarbeitung
§ 12 Ordnungswidrigkeiten
§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband “Scharmützelsee - Storkow/Mark” - im folgenden Zweckverband - betreibt nach Maßgabe seiner Schmutzwasserentsorgungssatzung zwei öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserentsorgung

- zum einen im Ortsteil Wolzig der Gemeinde Heidesee,
- zum anderen im übrigen Verbandsgebiet.

(2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese Einrichtungen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Städtische und Gemeindegrundstücke sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.

(3) Wird ausnahmsweise eine Einleitung von Niederschlagswasser oder mit Niederschlagswasser in seiner Zusammensetzung vergleichbares oder ähnliches Abwasser in die Schmutzwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes zugelassen, so wird hierfür eine Entsorgungsgebühr erhoben. Diese Entsorgungsgebühr wird als Mengengebühr erhoben.

(4) Wird ausnahmsweise eine Einleitung von Drainagewasser, Quellwasser, Grundwasser oder sonstiges, vergleichbares Wasser in die Schmutzwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes zugelassen, so wird hierfür ebenfalls eine Entsorgungsgebühr erhoben. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über die Entsorgungsgebühr nach Abs. 3 entsprechend.

§ 2 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

§ 3 Berechnung und Höhe der Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr dient der anteiligen Deckung der Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen. Sie wird gestaffelt nach der Größe der verwendeten Wasserzähler.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern:

vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 mit einer

Zählergröße alt: Qn	Zählergröße neu: Q_3	Grundgebühr in €/Tag für den OT Wolzig	Grundgebühr in €/Tag für das übrige Verbandsgebiet
bis 2,5	4	0,28	0,42
6	6,3/10	0,67	1,01
10	16	1,12	1,68
15	25	1,68	2,52
25	40	2,80	4,20
40	63	4,48	6,72
60	100	6,72	10,08

Ab dem 01.01.2019 mit einer

Zählergröße alt: Qn	Zählergröße neu: Q_3	Grundgebühr in €/Tag für den OT Wolzig	Grundgebühr in €/Tag für das übrige Verbandsgebiet
bis 2,5	4	0,32	0,42
6	6,3/10	0,77	1,01
10	16	1,28	1,68
15	25	1,92	2,52
25	40	3,20	4,20
40	63	5,12	6,72
60	100	7,68	10,08

(2) Bei Grundstücken, für die ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht vorhanden ist, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen.

§ 4 Berechnung und Höhe der Mengengebühr

(1) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung i. S. d. § 1 Abs. 2 wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die den öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge gilt vorbehaltlich der Abs. 4 bis 6

a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge;

b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonst zugeführte, sowie die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge, soweit das Wasser in die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Die Wassermenge nach den Buchstaben b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und vom Zweckverband anerkannten Wasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat, nachzuweisen. Der Wasserzähler ist entsprechend der eichrechtlichen Vorschriften 6 Jahre nach dessen Einbau auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu wechseln. Die Wechselung erfolgt ausschließlich durch den Zweckverband oder seinen Beauftragten. Der Gebührenpflichtige und die das Grundstück tatsächlich Nutzenden (Mieter, Pächter) haben die Wechselung des Wasserzählers entsprechend den eichrechtlichen Vorschriften zuzulassen und den Beauftragten des Zweckverbandes zum Zwecke der Wechselung des Wasserzählers den ungehinderten Zutritt und Zugang zum Wasserzähler des angeschlossenen Grundstücks zu gewähren.

(3) Die so errechnete Schmutzwassermenge wird auf Antrag um die Wassermenge gemindert, die nachweislich von dem Grundstück der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen nicht zugeführt wurde.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt für jedes Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgeblich ist die Viehzahl am Stichtag der Viehzählung des Vorjahres.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen nach Absatz 3 und 4 sind innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der in Abzug zu bringenden Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt grundsätzlich durch vom Zweckverband zugelassene gesonderte Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Die Wechselung der Wasserzähler für die Zurückhaltung von Wassermengen (Gartenzähler) bleibt ausschließlich dem Zweckverband oder dessen Beauftragten vorbehalten.

(6) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(7) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung beträgt

a) für den OT Wolzig

ab dem 01.01.2017	2,10 €/m³
ab dem 01.01.2022	2,18 €/m³
ab dem 01.01.2023	2,49 €/m³
ab dem 01.01.2024	2,74 €/m³

b) für das übrige Verbandsgebiet

ab dem 01.01.2017	2,98 €/m³
ab dem 01.01.2019	2,72 €/m³
ab dem 01.01.2021	2,70 €/m³
ab dem 01.01.2023	2,81 €/m³
ab dem 01.01.2024	2,99 €/m³.

(8) Maßstab zur Berechnung der Mengengebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser gem. § 1 Abs. 3 ist das von den überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage abfließende Niederschlagswasser. Die Gebühr wird pro eingeleiteten m³ Niederschlagswasser erhoben. Die Niederschlagswassermenge wird berechnet aus dem Abflussbeiwert, der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagswassermenge und der Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt.

a) Der Abflussbeiwert ist abhängig von der Art der Befestigung der angeschlossenen Grundstücksfläche und beträgt:

Oberfläche	**Abflussbeiwert**
Metall	1
Glas	1
Fliesen	1
Dachpappe	0,9
Asphalt, fugenloser Beton	0,9
Pflaster mit dichten Fugen	0,75
Kiesdach	0,7
fester Kiesbelag	0,6
Pflaster mit offenen Fugen	0,5
Böschung, toniger Boden	0,5
Gründach, Schichtenaufbau < 10cm	0,5
Böschung, lehmiger Sandboden	0,4
Böschung, Kies- und Sandboden	0,3
Gründach, Schichtenaufbau ≥ 10cm	0,3
lockerer Kiesbelag, Schotterrasen	0,3
Verbundsteine mit Fugen	0,25
Wiesen und Gärten, steiles Gelände	0,2
Rasengittersteine	0,15
Wiesen und Gärten, flaches Gelände	0,1

b) Das langjährige Niederschlagsmittel für das Gebiet des Zweckverbandes beträgt 0,52 m³ pro m² und Jahr.

c) Die Größe der Fläche, von der die Ableitung erfolgt, wird berechnet und in m² angegeben. Wirkt der Grundstückseigentümer an der Ermittlung der angeschlossenen Grundstücksfläche nicht mit, so kann der Zweckverband die Fläche schätzen.

(9) Die Mengengebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Quell- und Grundwasser oder sonstigem Wasser wird nach der Wassermenge berechnet, die den öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter dieses Wassers. Als Menge gilt die durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge. Hat der Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge durch den Zweckverband unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 5 Starkverschmutzerzuschlag

(1) Der Zuschlag wird ab dem Tag, der der Feststellung des erhöhten Verschmutzungsgrades gemäß Absatz 3 folgt, erhoben. Der Zuschlag endet, sobald eine Einhaltung der Konzentrationswerte gemäß Absatz 3 nachgewiesen wird.

Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Abwasseruntersuchungen in homogenisierten Originalproben (Gesamtprobe) auf folgende Analysenparameter festgestellt:

CSB	(mg/l O2)
BSB5	(mg/l O2)
Stickstoff-gesamt	(mg/l N)
Phosphor-gesamt	(mg/l P)

Die Analysen erfolgen gemäß § 4 Abs. 1 der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung. Liegen mehrere Analysenergebnisse von Proben mit gleicher Probenahmedauer vor, wird aus diesen das arithmetische Mittel gebildet. Liegen Analysenergebnisse von Proben mit unterschiedlicher Probenahmedauer vor, erfolgt die Mittelwertbildung unter Berücksichtigung folgender Vervielfältigung:

Qualifizierte Stichprobe	0,25
1-h-Mischprobe	0,50
2-h-Mischprobe	1,00
4-h-Mischprobe	2,00
8-h-Mischprobe	4,00
24-h-Mischprobe	12,00

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten dabei folgende Konzentrationswerte:

CSB	700 mg/l O2
BSB5	350 mg/l O2
Stickstoff-gesamt	65 mg/l N
Phosphor-gesamt	15 mg/l P

Bei einer einmaligen Überschreitung der Konzentrationswerte nach Satz 2 in einem Zeitraum von zwei Jahren (Störfall) kann der Zweckverband von der Erhebung einer erhöhten Schmutzwassergebühr absehen, wenn der Schmutzwassereinleiter dies unter Darlegung der Umstände, die zu dem Störfall geführt haben, beantragt und Maßnahmen nachweist, die ein wiederholtes Eintreten des Störfalles verhindern.

(3) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu der Mengengebühr nach § 4 Abs. 7 Zuschläge erhoben, wenn die Überschreitung eines der in Abs. 2 Satz 2 genannten Konzentrationswerte mindestens 20 % beträgt:

Überschreitung des Konzentrationswertes von mindestens:	Erhöhung für den OT Wolzig in €/m³	Erhöhung für das übrige Verbandsgebiet
20 %	0,02	0,03
30 %	0,04	0,05
40 %	0,06	0,08
50 %	0,08	0,10
60 %	0,09	0,13
70 %	0,11	0,15
80 %	0,13	0,18
90 %	0,15	0,20
100 %	0,17	0,23

(4) Der Zweckverband ist berechtigt, bei Anfall von Schmutzwasser, das nach Art, Menge, zeitlichem Anfall und seinen sonstigen Einleitungsanforderungen besondere Anlagen und Aufwendungen des Zweckverbandes erfordert, Sondervereinbarungen im Wege der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer über die Höhe und die Abgeltung des daraus sich ergebenden Mehraufwandes abzuschließen.

(5) Besteht Anlass für die Annahme, dass das eingeleitete Schmutzwasser von häuslichem Schmutzwasser abweicht, so veranlasst der Zweckverband Proben über zwei Monate jeweils einmal wöchentlich. Erbringen die Messungen den Nachweis eines höheren Verschmutzungsfaktors als bis dahin zugrunde gelegt, so trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

(6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch ein auf repräsentative Abwasseruntersuchungen gestütztes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat den Zweckverband vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen und Art und Umfang der repräsentativen Abwasseruntersuchungen mit ihm abzustimmen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und die Ergebnisse vorgelegt werden.

(7) Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Schmutzwasser eines Teilstromes der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die Wichtung nur für die Schmutzwassermenge dieses Teilstromes, die nachzuweisen ist, vorgenommen. Sind mehrere Teilströme mit unterschiedlichen, erhöhten Verschmutzungsgraden vorhanden, wird jeder dieser Teilströme nach Maßgabe des Satzes 1 getrennt gewichtet.

§ 6 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen angeschlossen ist (Grundgebühr) oder der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen von dem Grundstück Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder sonstiges Wasser gem. § 1 Abs. 3 und 4 zugeführt wird (Verbrauchsgebühr).

Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird (Grundgebühr) oder die Zuführung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser gem. § 1 Abs. 3 und 4 von dem Grundstück in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage auf Dauer endet (Verbrauchsgebühr).

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Benutzungsverhältnis endet.

(4) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Vorauszahlungen in Höhe von 1/10 der voraussichtlichen Gebührenschuld zu leisten. Diese werden am 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes fällig. Entspricht der Tag der Fälligkeit einem Sonntag, einem staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf den Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird im Gebührenbescheid oder im Vorauszahlungsbescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt.

(6) Die durch den bisherigen Bescheid festgesetzten Vorauszahlungen sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis der neue Bescheid bekannt gegeben wird. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an die tatsächliche und zukünftige Jahresschmutzwassermenge geändert werden.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle auf dem Grundstück ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 9 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten durch den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung vom 27.04.2016 und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 08.05.2018 in den jeweils geltenden Fassungen verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzsatzung des Zweckverbandes.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 5 die Wechselung des Wasserzählers nicht zulässt oder den Beauftragten des Zweckverbandes nicht den ungehinderten Zutritt und Zugang zum Wasserzähler gewährt;
b) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt;
c) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 nicht duldet, dass Beauftragte das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen;
d) entgegen § 8 Abs. 2 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;

e) entgegen § 9 Satz 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt;
f) entgegen § 9 Satz 2 oder 3 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit gem. Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Storkow, den 14.12.2023

_____ (Dienstsiegel)

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow, den 14.12.2023

_____ (Dienstsiegel)

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

5. 3. Änderung der Fäkaliengebührensatzung des WAS

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
(Fäkaliengebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 6 und 8 des **Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)** vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) sowie den §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I: Änderung des § 4 der Fäkaliengebührensatzung

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt je m^3

a) Schmutzwasser für die Entsorgung abflussloser Gruben für das gesamte Verbandsgebiet:
9,02 €

b) Fäkalschlamm für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen für das gesamte Verbandsgebiet:
20,78 €.

Artikel III: Änderung des § 5 der Fäkaliengebührensatzung

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

(1) In der Mengengebühr für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Kosten für die Verwendung eines Schlauchs von 15,00 m Länge enthalten. Wird für die Entleerung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 15,00 m Länge erforderlich, so ist für jeden angefangenen Meter ein Zuschlag von **3,00** € vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.

(2) Für eine Leerfahrt, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, sind **25,00** € von diesem zu zahlen.

(2) Wird eine Notentsorgung gem. § 12 Abs. 2 der Fäkalienentsorgungssatzung der Fäkalienmengen erforderlich, so werden hierfür zusätzliche Kosten erhoben. Die Zuschläge betragen bei einer

a) Notentsorgung außerhalb der Regelarbeitszeit von Montag bis Samstag von 22:00 – 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen: **250,00** €
b) Notentsorgung innerhalb der Regelarbeitszeit von Montag bis Samstag von 6:00 – 22:00 Uhr: **150,00** €.
(4) Für den Einsatz eines Kleinfahrzeuges zu Entleerungen, welche mit einem Fahrzeug > 7,5 Tonnen nicht angefahren werden können, sind zusätzlich **30,00** € je abgefahrenen m^3 von diesem zu zahlen.

(5) Pro Sammelgrube und Anfahrt wird eine Anfahrtspauschale erhoben. Bei mehrmaligen Entleerungen pro Jahr kommt die Anfahrtspauschale mehrmals zur Abrechnung.

Diese beträgt
a) für Grundstücke mit funktionstüchtigem Ansaugstutzen und Turnusvertrag
3,50 € pro Anfahrt.
b) für Grundstücke mit funktionstüchtigem Ansaugstutzen ohne Turnusvertrag
6,00 € pro Anfahrt.
c) für Grundstücke ohne funktionstüchtigen Ansaugstutzen mit Turnusvertrag
11,00 € pro Anfahrt.
d) für Grundstücke ohne funktionstüchtigen Ansaugstutzen und ohneTurnusvertrag
15,50 € pro Anfahrt.

Artikel IV: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Storkow (Mark), den 14.12.2023 (Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung **über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage** des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow (Mark), den 14.12.2023 (Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

6. Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Verbandsversammlung des WAS in ihrer Sitzung am 28.06.2023 gefasst wurden

Beschluss-Nr.	Inhalt des Beschlusses
Nicht öffentlicher Teil	
05/2023	**Erschließungsvertrag „Scharmützelseepark“ in Wendisch Rietz**
06/2023	**Wirtschaftsplan 2023 / Änderung Stellenplan**

7. Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Verbandsversammlung des WAS in ihrer Sitzung am 27.09.2023 gefasst wurden

Öffentlicher Teil

07/2023	**Ergebnisverwendung 2022 im Bereich Trinkwasser**
08/2023	**Feststellung Jahresabschluss 2022**
09/2023	**Jahresabschlussbericht 2022**
10/2023	**Jahresabschlussbericht 2022 - Entlastung**

Nicht öffentlicher Teil

11/2023	**Wertberichtigung von Kundenkonten**
12/2023	**Vergabe der mobilen Entsorgung von Fäkalschlämmen und Fäkalien aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**
13/2023	**Kreditvergabe für den Bereich Schmutzwasser**
14/2023	**Erschließungsvertrag „Nördlicher Wolfswinkel“ Storkow**
15/2023	**Vergabe der Baumaßnahme Erneuerung der Trinkwasserleitung Klein Eichholzer Straße 7-13, Heidesee**
16/2023	**Vergabe der Baumaßnahme Erneuerung der Trinkwasserleitung Golmer Straße, Bad Saarow**

8. Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Verbandsversammlung des WAS in ihrer Sitzung am 13.12.2023 gefasst wurden

Öffentlicher Teil

17/2023	**Nachkalkulation Wassergebühren**
18/2023	**Kalkulation der Wassergebühren für die Kalkulationsperiode 2024/2025**
19/2023	**Nachkalkulation der Fäkalien- und Schmutzwassergebühren**
20/2023	**Kalkulation der Fäkalien- und Schmutzwassergebühren für die Kalkulationsperiode 2024/2025**
21/2023	**Kalkulation der Verwaltungsgebühren ab 01.01.2024**
22/2023	**Wirtschaftsplan für das Jahr 2024**
23/2023	**Kassenkredit**
24/2023	**2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**
25/2023	**Wassergebührensatzung**
26/2023	**Schmutzwassergebührensatzung**
27/2023	**3. Änderung der Fäkaliengebührensatzung**

Nicht öffentlicher Teil

29/2023	**Verwaltungsgerichtliche Verfahren**
30/2023	**Beendigungsvereinbarung mit Veolia und DNWAB**
31/2023	**Betriebsführungsvertrag Schmutzwasser mit der DNWAB mbH**
32/2023	**Erschließungsvertrag „Wohngebiet Alt Golm“**

9. Fäkalabfuhrplan für das Jahr 2023

Tourenplan Fäkalienentsorgung 2024

Montag:	Herzberg Pfaffendorf Sauen		
Dienstag:	Alt Golm Alt Stahnsdorf Bad Saarow Hartendsorf Kolpin	Kummersdorf Lebbin Neu Golm Neu Reichenwalde Kunersdorf	Rieplos Streganz Wilmersdorf Wolzig
Mittwoch:	Blossin Streganz/ Pechhütte Gr. Eichholz Kolberg		
Donnerstag:	Kolberg Görsdorf Philadelphia Prieros	Schwerin Selchow	
Freitag:	Ahrensdorf Behrensdorf Dahmsdorf Diensdorf-Radlow	Glienicke Lindenberg Storkow Wendisch Rietz	Wochowsee

Firma Lidzba: Telefon: 0355-582931

Kleingartenverein	**Stadtteil**	**Entsorgungstermine 2024**							
Am Waldrand 10	**Dahmsdorf**	**02.01.**	15.01.	29.01.	12.02.	26.02.	11.03.	25.03.	08.04.
		22.04.	06.05.	**16.05.**	03.06.	17.06.	01.07.	15.07.	29.07.
		12.08.	26.08.	09.09.	23.09.	07.10.	21.10.	04.11.	
Hinterm Busch	**Görsdorf**	18.03.	**04.04**	15.04.	29.04.	13.05.	27.05.	10.06.	24.06.
		08.07.	22.07.	05.08.	19.08.	02.09.	16.09.	30.0.9.	14.10.
Am Oberen Kanal	**Kummersdorf**	18.03.	**04.04**	15.04.	29.04.	13.05.	27.05.	10.06.	24.06.
Str.der Jugend 20 A		08.07.	22.07.	05.08.	19.08.	02.09.	16.09.	30.0.9.	14.10.
Alt Stahnsdorf 92	**Alt Stahnsdorf**	02.04.	16.04.	30.0.4.	14.05.	28.05.	11.06.	25.06.	09.07.
		23.07.	06.08.	20.08.	03.09.	17.09.	01.10.	15.10.	
Am Bahnhof	**Kummersdorf**	23.04.	21.05.	18.06.	16.07.	13.08.	10.09.	08.10.	
Bahnhofstr.6									
Am Dachsberg/ **Multicar**	**Bad Saarow**	17.04.	15.05.	12.06.	10.07.	07.08.	04.09.	02.10.	
Am Kanal - Nord/ **Multicar**	**Storkow**	**02.05.**	29.05.	26.06.	24.07.	21.08.	18.09.	16.10.	
Am Werder/ **Multicar**	**Storkow**	24.04.	22.05.	19.06.	17.07.	14.08.	11.09.	09.10.	
Am Kanal	**Storkow**	14.03.	28.03.	11.04.	25.04.	**07.05.**	23.05.	06.06.	20.06.
Berlinder Str.0		04.07.	18.07.	01.08.	15.08.	29.08.	12.09.	26.09.	10.10.
Birkengrund	**Storkow**	ab 22.03. wöche ntlich	außer Karfreitag ohne Ersatztermin						
Wiesengrund	**Storkow**	26.04.	24.05.	21.06.	19.07.	16.08.	13.09.	11.10.	08.11.

B Nichtamtliche Bekanntmachungen

10. Sprechzeiten / Erreichbarkeit / Bereitschaft

Sprechzeiten

Dienstag: **09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr**
Mittwoch: **09.00 – 12.00 Uhr**
Donnerstag: **09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr**

Anschrift:

Fürstenwalder Straße 66, 15859 Storkow(Mark)

Telefon: 033678-4117-0
Fax: 033678-4117-40

Bereitschaftsdienst Trinkwasser:	**bis 31.12.2022**	**0800-8457889**
	ab 01.01.2023	**0800-8807088**
Bereitschaftsdienst Abwasser:	**bis 31.12.2022**	**0800-5345671**
	ab 01.01.2023	**0800-8807088**

Schließzeit Weihnachten

Die Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark bleibt vom 22.12.2023 bis 29.12.2023 geschlossen.
Im Havariefall wenden Sie sich bitte an den Bereitschaftsdienst.

Wir wünschen unseren Kunden eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes neues Jahr.

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

19. Jahrgang | Storkow, den 21.12.2023 | Nr. 3

11. Impressum/Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen

Impressum: Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
- Die Verbandsvorsteherin -
Fürstenwalder Straße 66
15859 Storkow (Mark)

Telefon: 033678-41170
Fax: 033678-411740

Redaktion: Sekretariat der Verbandsvorsteherin

Erscheinen: Erscheint nach Bedarf

Möglichkeiten und Bedingungen für den Bezug des Amtsblattes für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

1. Das Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ liegt aus im Geschäftshaus des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
Fürstenwalder Straße 66
15859 Storkow (Mark)
Sekretariat

2. Im Internet: www.was-storkow.de , Rubrik Amtsblätter

3. Bei Abholung vom Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“, Fürstenwalder Straße 66, 15859 Storkow (Mark), Sekretariat, erfolgt die Abgabe eines aktuellen Exemplars kostenlos.

4. Die Zusendung eines aktuellen Exemplars erfolgt gegen Erstattung der Kosten für Auslagen.

5. Für die Herausgabe jedes weiteren Exemplars eines Amtsblattes kommt der Gebührentarif gemäß Verwaltungsgebührensatzung des WAS zur Anwendung.